

VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG

22. MRZ. 2011



Az.: 4 A 66/10

IM NAMEN DES VOLKES**URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn [REDACTED]
2. der Frau [REDACTED]
3. des Kindes [REDACTED] vertreten durch die Eltern [REDACTED]
[REDACTED]
Staatsangehörigkeit: Türkei,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-3: Rechtsanwälte Freckmann und andere, ORRAE,
Dormannstraße 28, 30459 Hannover, - 60/1010H -

g e g e n

den Landkreis Peine -Ausländerbehörde-, vertreten durch den Landrat,
Burgstraße 1, 31224 Peine, - 16/124/2902 u.a. -

Beklagter,

Streitgegenstand: Aufenthaltserlaubnis

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 4. Kammer - ohne mündliche Verhandlung
am 14. März 2011 durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Ailner als Einzelrichter für
Recht erkannt:

- 2 -

Der Beklagte wird verpflichtet, über den Antrag der Kläger auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen erneut nach der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden. Soweit der Bescheid des Beklagten vom 10. Februar 2010 dem entgegensteht, wird er aufgehoben. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden geteilt; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die vorläufige Vollstreckung durch Sicherheitsleistung gegenüber dem jeweiligen Vollstreckungsgläubiger in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 15.000 € festgesetzt.

Tatbestand:

Die im Jahr 1947 und 1962 geborenen Kläger zu 1. und 2. sind türkische Staatsangehörige und begehren gemeinsam mit ihrer Tochter, der Klägerin zu 3., die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen.

Die Kläger zu 1. und 2. reisten 1998 bzw. 1993 in das Bundesgebiet ein und betrieben ein erfolgloses Asylverfahren. Sie gaben an, staatenlose Kurden aus dem Libanon namens [REDACTED] zu sein. Die Klägerin zu 3. wurde im Jahr 2000 in Deutschland geboren.

Die Kläger erhielten jeweils eine Aufenthaltsbefugnis und einen Reiseausweis für Staatenlose. Am 8. Dezember 2005 stellten die Kläger einen Verlängerungsantrag.

Nachdem verschiedene Ausländerbehörden zur tatsächlichen Herkunft der Kläger Ermittlungen begonnen hatten, erschienen die Kläger am 30. Juli 2007 bei dem Beklagten und legten ihre tatsächliche Identität offen.

Am 24. September 2007 beantragten die Kläger Aufenthaltstitel, hilfsweise Duldungen, und wurden zunächst geduldet.

Das AG Peine verurteilte die Kläger zu 1. und 2. mit Urteil vom 24. April 2009 wegen Verstoßes gegen das Ausländer- bzw. Aufenthaltsgesetz zu jeweils 40 Tagessätzen Geldstrafe.

- 3 -

- 3 -

Anschreiben des Beklagten an die Kläger mit der Bitte, sie sollten türkische Pässe vorlegen, brachten keinen Erfolg. Daraufhin erließ der Beklagte am 10. Februar 2010 einen Rücknahme- und Ablehnungsbescheid. Er nahm sämtliche den Klägern erteilte Aufenthaltserlaubnisse bzw. -erlaubnisse sowie die Anerkennung der Staatenlosigkeit zurück. Zugleich lehnte er die Anträge auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen vom 8. Dezember 2005 und vom 24. September 2007 ab und forderte die Kläger unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf. Zur Begründung wurde ausgeführt, die erteilten Aufenthaltstitel seien aufgrund arglistiger Täuschung über die wahre Staatsangehörigkeit erwirkt worden. Gründe für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis lägen nicht vor. Die Kläger seien seit Jahren auf öffentliche Leistungen angewiesen. Daraus folge ihre Ausreisepflicht. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird gemäß § 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO auf den Bescheid verwiesen.

Die Kläger haben am 03. März 2010 Klage erhoben. Sie machen geltend, ihre Abschiebung würde gegen Art. 8 Abs. 1 EMRK verstoßen. Sie seien bei ihrer Einreise Analphabeten gewesen und hätten deshalb naturgemäß wenige Chancen auf dem deutschen Arbeitsmarkt gehabt. Die Klägerin zu 2. versuche gleichwohl, in Deutschland einen Alphabetisierungskurs durchzuführen. Die Klägerin zu 3. sei in Deutschland aufgewachsen und sei hier sozialisiert.

Die Kläger beantragen:

den Beklagten zu verpflichten, den Klägern eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen und den Bescheid vom 10. Februar 2010 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

und verteidigt den angefochtenen Bescheid.

Das Gericht hat nach der Sitzung vom 04. Februar 2011 einen Vergleichsvorschlag erlassen, der nicht angenommen wurde. Die Beteiligten haben auf eine weitere mündliche Verhandlung verzichtet.

- 4 -

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte, auch zu dem Verfahren 4 A 84/10, und die beigezogenen Verwaltungsakten des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe:

Soweit der Beklagte die den Klägern erteilten Aufenthaltstitel sowie die Feststellung der Staatenlosigkeit zurückgenommen hat, haben die Kläger den Bescheid nicht angegriffen.

Im Übrigen hat die zulässige Klage, über die das Gericht im Einverständnis der Beteiligten ohne weitere mündliche Verhandlung entscheiden konnte (vgl. § 101 Abs. 2 VwGO), lediglich im tenorierten Umfang Erfolg.

Die Kläger haben gegen den Beklagten einen Anspruch auf Neuentscheidung ihrer Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG - andere Anspruchsgrundlagen kommen nicht in Betracht -, weil der Beklagte von seinem ihm eingeräumten Ermessen nur unzureichenden Gebrauch gemacht hat.

Nach § 25 Abs. 5 AufenthG Satz 1 kann einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer abweichend von § 11 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse nicht in absehbarer Zeit zu rechnen ist.

Für die Klägerin zu 3. besteht ein rechtliches Ausreisehindernis aus Art. 8 EMRK, das wegen ihrer familiären Bindung aus Art. 6 GG auch ihre Eltern begünstigt. Sie wurde in Deutschland geboren und hat sich in die hiesigen Verhältnisse integriert. Die Besonderheiten des Einzelfalles verbieten es, zu ihren Lasten schematisch auf ihr junges Alter und auf die Zurechnung des Verhaltens ihrer Eltern abzustellen. Sie hat selbst keine Täuschungshandlungen begangen. Der Beklagte hat erst 2 ½ Jahre, nachdem er von der Täuschungshandlung erfahren und somit ein gewisses Vertrauen geschaffen hat, die angefochtene Verfügung erlassen. Zudem ist hier zu bedenken, dass fast alle Geschwister der Klägerin zu 3. in der näheren Umgebung wohnen, die Schwester sogar in der elterlichen Wohnung und dass eine dauerhafte Trennung der Geschwister zur Beeinträchtigung des Kindeswohls führen kann.

Das führt allerdings noch nicht dazu, dass sich das dem Beklagten eingeräumte Ermessen auf Null dergestalt verdichtet, dass den Klägern eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen

ist. Vielmehr ist für eine abschließende Entscheidung des Beklagten einerseits zu berücksichtigen, dass die Kläger zu 1. und 2. sich ohne weiteres Pässe besorgen können sowie dass die Kläger von öffentlichen Mitteln leben. Andererseits wird der Beklagte - ggf. unter Einschaltung des Jugendamtes - zu überprüfen haben, ob die Folgen der Aufenthaltsbeendigung für die Klägerin zu 3. so schwerwiegend sind, dass sie die Versagungsgründe überwiegen

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO. Ihre vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gründe für eine Zulassung der Berufung durch das Verwaltungsgericht (§ 124a VwGO) liegen nicht vor.

Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus § 52 Abs. 1 GKG. Die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung wegen grundsätzlicher Bedeutung wird nicht zugelassen

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie vom Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen worden ist. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Am Wendtor 7, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 4727, 38037 Braunschweig,

schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Im Übrigen ist gegen dieses Urteil die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergericht in Lüneburg zugelassen worden ist. Die Zulassung zur Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

- 6 -

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 124 a Abs. 4 VwGO). Die Begründung ist, soweit sie nicht mit dem Antrag vorgelegt worden ist, einzureichen bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg
oder
Postfach 2371, 21313 Lüneburg

Der Antragsteller muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

Dr. Allner